

# Zoll *Info*

Tipps für die Einreise nach Österreich



<b>Vorwort</b>	3
<b>1. Wichtiges zuerst</b>	4
1.1. Begriffsbestimmungen	4
1.2. Informationen – Internet	5
<b>2. Einreise aus EU-Staaten</b>	7
2.1. Die Europäische Union	7
2.2. Der freie Warenverkehr	7
2.3. Kontrollen?	8
2.4. Tabakwaren aus den neuen EU-Staaten	9
<b>3. Einreise aus Nicht-EU-Staaten</b>	11
3.1. Welche Waren müssen deklariert werden?	11
3.2. Freimengen und Freigrenze	14
3.3. Zolltarif und Zollermäßigungen	16
3.4. Unterwegs mit dem Auto	18
3.5. Umsatzsteuerrückvergütung	19
<b>4. Einfuhrverbote und -beschränkungen</b>	21
4.1. Tiere	21
4.2. Pflanzen	23
4.3. Artenschutz	25
4.4. Lebensmittel	25
4.5. Arzneimittel	26
4.6. Waffen	27
<b>Häufig gestellte Fragen</b>	28
<b>Glossar</b>	30
<b>Index</b>	32

#### Hinweise

Ein „→“ vor einem Begriff weist auf einen Eintrag im Glossar hin, das Sie am Ende der Broschüre finden und Erläuterungen zu den so gekennzeichneten Begriffen enthält. In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie „Reisende“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

## Mehr Service für Reisende!

Österreich im Zentrum Europas: Mit der EU-Erweiterung 2004 um zehn neue Mitgliedstaaten sind die Zollgrenzen zur Slowakei, zu Slowenien, Tschechien und Ungarn Geschichte, der freie Warenverkehr mit den neuen EU-Staaten hat begonnen.

Grenzüberschreitendes Reisen hat aus österreichischer Sicht eine neue Perspektive erhalten. Bei Einreisen aus den neuen EU-Staaten entfallen die bisher gewohnten Zollkontrollen. Regelungen z. B. im Zusammenhang mit der abgabefreien Einfuhr von Einkäufen für den Eigenbedarf, die auch bisher bereits etwa für Einreisen aus Deutschland oder Italien galten, sind aber weiterhin zu beachten.

Neben allgemeinen EU-rechtlichen Regelungen müssen aber für die Mitnahme von Tabakwaren aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn während unterschiedlicher mehrjähriger Übergangsperioden weiterhin Einschränkungen beachtet werden. Auch die Regelungen für die Mitnahme von Tieren sowie Mengenbegrenzungen für Lebensmittel sind von hoher Relevanz. Diesen Vorschriften ist besonderes Augenmerk zu schenken, damit bei der Einreise keine Unannehmlichkeiten entstehen.

Weiters informieren wir Sie in dieser Broschüre über die im Reiseverkehr aus Nicht-EU-Staaten geltenden Freigrenzen, Freimengen und Formalitäten sowie über Einfuhrverbote und -beschränkungen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtslage.



Karl-Heinz Grasser,  
Bundesminister f. Finanzen



Alfred Finz,  
Staatssekretär im BMF

# 1. Wichtiges zuerst

Diese Broschüre soll Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob Sie Ihre mitgeführten Waren →abgabefrei nach Österreich einführen können und ob bzw. welche Formalitäten bei der Einreise zu beachten sind.

Daneben werden die wichtigsten →Einfuhrverbote und -beschränkungen angeführt, damit Sie von vornherein über allfällige Hindernisse bzw. Erfordernisse bei der Wareneinfuhr informiert sind.

## 1.1. Begriffsbestimmungen

Wenn Sie nach Österreich einreisen, richten sich die gesetzlichen Bestimmungen und Formalitäten grundsätzlich danach, ob Sie aus einem →EU-Staat oder aus einem →Nicht-EU-Staat einreisen. Je nachdem, ob Sie einen →EU-Wohnsitz oder einen →Nicht-EU-Wohnsitz haben, sind unterschiedliche Bestimmungen zu beachten. Ob die Einreise privat oder beruflich veranlasst ist, spielt jedoch keine Rolle.

### Was bedeutet Wohnsitz?

Für die Frage, ob Sie einen →EU-Wohnsitz oder einen →Nicht-EU-Wohnsitz haben, ist der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen ausschlaggebend. Dieser Mittelpunkt ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung Ihrer persönlichen und beruflichen Umstände, wobei grundsätzlich die persönlichen Bindungen maßgeblich sind.

Mittelpunkt der Lebensinteressen ist meist der Wohnsitz, an dem auch die Familie wohnt. Das gilt auch dann, wenn man sich aus beruflichen Gründen abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb der EU aufhält. Bei nicht regel-

mäßiger Rückkehr an den Familienwohnsitz (z. B. weniger als einmal im Monat) liegt dieser aber am Berufswohnsitz. Bei einem berufsbedingten Aufenthalt zur Ausführung eines Auftrages von begrenzter Dauer oder bei einem Schul- oder Universitätsbesuch bleibt es jedoch stets beim Familienwohnsitz.

### **Was sind Einfuhrverbote und -beschränkungen?**

Es gibt Waren, die überhaupt nicht nach Österreich bzw. in die EU eingeführt werden dürfen. Manche Waren dürfen Sie zwar einführen, benötigen dafür aber bestimmte Dokumente, wie Zeugnisse, Bescheinigungen, Bestätigungen oder Bewilligungen, die Sie sich teils im Urlaubsland schon vor der Einreise, teils bei den zuständigen Behörden in Österreich besorgen müssen.

Derartige →Einfuhrverbote und -beschränkungen sollen in erster Linie verhindern, dass durch mitgeführte Waren die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet wird. Sie dienen aber auch beispielsweise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder dem Umweltschutz. Einfuhrverbote und -beschränkungen können auch bei der Einreise aus →EU-Staaten zur Anwendung kommen. Außerdem bestehen ähnliche Bestimmungen meist auch für die Einreise in Ihr Urlaubsland.

## **1.2. Informationen – Internet**

Die Broschüre enthält neben den abgabenrechtlich bedeutsamen Informationen auch die wesentlichen warenpolizeilichen Bestimmungen für Reisende ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die zum Stichtag 1. August 2006 geltende Rechtslage wird darin wieder gegeben.

Am besten erkundigen Sie sich vor Reisebeginn nach aktuellen Einfuhrbestimmungen bei der Zentralen Auskunftsstelle Zoll.

**Zentrale Auskunftsstelle Zoll**

Zollamt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach

Telefon +43(0)4242 33233

Fax +43(0)4242 33233-426

e-Mail [zollinfo@bmf.gv.at](mailto:zollinfo@bmf.gv.at)

Für telefonische Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Zentralen Auskunftsstelle Zoll gerne von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Gerne nehmen Ihre Anfragen auch die Mitarbeiter der Zollämter entgegen. Die Kontaktadressen der Zollämter finden Sie unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Kontakt).

Weiter gehende Informationen finden Sie auch unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Zoll / Reise).

## 2. Einreise aus EU-Staaten

### 2.1. Die Europäische Union

Dieses Kapitel enthält Informationen betreffend Einreisen aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Für manche Gebiete dieser Länder (z. B. Färöer, Grönland, Helgoland, Büsingen, *Ålandinseln*, Frankreichs überseeische Gebiete und *Departements*, *Kanalinseln*, *Kanarische Inseln*, Ceuta, Melilla) gelten jedoch Besonderheiten:

- Für die Einreise aus den *kursiv* dargestellten Gebieten gelten die Bestimmungen für die Einreise aus →Nicht-EU-Staaten nur hinsichtl. der sonstigen →Eingangsabgaben (z. B. →Einfuhrumsatzsteuer). Zölle dürfen nicht erhoben werden.
- Für die Einreise aus den *nicht kursiv* dargestellten Gebieten besteht kein Unterschied zur Einreise aus →Nicht-EU-Staaten.

### 2.2. Der freie Warenverkehr

Waren, die Sie in der EU einkaufen, befinden sich im freien Verkehr der EU. Die Umsatzsteuer und allfällige sonstige Abgaben (z. B. Alkoholsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer) sind grundsätzlich im Kaufpreis enthalten und werden in jenem →EU-Staat erhoben, in dem Sie die Waren eingekauft haben. Derart erworbene Waren können Sie in Ihrem →Reisegepäck innerhalb der EU (siehe jedoch Besonderheiten unter 2.1.) frei bewegen.

Dieses Prinzip gilt für den gesamten privaten Warenverkehr mit zwei Ausnahmen:

Beim Kauf neuer Fahrzeuge müssen Sie die Erwerbsteuer bezahlen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt bzw. im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Zoll)

Tabakwaren od. alkoholische Getränke in Ihrem →Reisegepäck sind nur so weit →abgabefrei, als sie Ihrem →Eigenbedarf dienen. Bei Überschreiten folgender Richtmengen müssen Sie darlegen, dass die Waren tatsächlich Ihrem Eigenbedarf dienen.

Richtmengen	
800 Stück	Zigaretten
400 Stück	→Zigarillos
200 Stück	Zigarren
1 Kilo	Rauchtabak
10 Liter	Spirituosen
20 Liter	Andere alkoholische Getränke als Bier, Schaumwein oder Wein bis 22% vol.
90 Liter	Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein)
110 Liter	Bier

Für bestimmte Tabakwaren aus den neuen →EU-Staaten bestehen aber weiter gehende Einschränkungen (siehe 2.4.).

## 2.3. Kontrollen?

Bei Ihrer Einreise erfolgt grundsätzlich keine Zollkontrolle. Bei Flugreisen können Sie daher den →Blaukanal benützen. Dies gilt nicht, wenn Ihr Flug außerhalb der EU begonnen hat und Sie in der EU umgestiegen sind. Ihr →Reisegepäck wurde dann nämlich

ohne Zollkontrolle umgeladen. Ist kein Blaukanal eingerichtet, dann benützen Sie den →Grünkanal.

Die Zollorgane müssen aber auch weiterhin gewisse Kontrollen durchführen, um beispielsweise die Einhaltung von →Einfuhrverboten und -beschränkungen zu überwachen. Diese Kontrollen dienen u. a. Ihrer Sicherheit, unterbinden den illegalen Handel mit verbotenen Waren und schützen die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie die Umwelt.

Wenn Sie aus einem →EU-Staat kommend über einen →Nicht-EU-Staat bzw. nach einer Zwischenlandung in einem Nicht-EU-Staat einreisen, erfolgt die Zollkontrolle nach den Bestimmungen für Einreisen nach Österreich aus Nicht-EU-Staaten.

## 2.4. Tabakwaren aus den neuen EU-Staaten

Reisende mit Wohnsitz in Österreich (ausgenommen in Jungholz oder Mittelberg) dürfen folgende Mengen →abgabefrei mitbringen:

### aus der Slowakei, Slowenien und Ungarn

25 Stück      Zigaretten

### aus Tschechien

25 Stück      Zigaretten *oder*

10 Stück      →Zigarillos *oder*

5 Stück      Zigarren *oder*

25 Gramm      Rauchtabak *oder*

25 Gramm      einer anteiligen Zusammenstellung der Waren

Für Flugreisen oder in anderen neuen →EU-Staaten eingekaufte Tabakwaren und für Reisende mit Wohnsitz außerhalb Österreichs gelten aber folgende Mengen:

<b>aus Estland</b>	
200 Stück	Zigaretten <i>oder</i>
250 Gramm	Rauchtabak
<b>aus Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien und Ungarn</b>	
200 Stück	Zigaretten
<b>aus Tschechien</b>	
200 Stück	Zigaretten <i>oder</i>
100 Stück	→Zigarillos <i>oder</i>
50 Stück	Zigarren <i>oder</i>
250 Gramm	Rauchtabak <i>oder</i>
250 Gramm	einer anteiligen Zusammenstellung der Waren

Darüber hinausgehende Mengen der angeführten Tabakwaren müssen Sie den Grenzkontrollorganen melden und nach Erhalt des Abgabenbescheides die Tabaksteuer bezahlen.

Für die nicht angeführten Tabakwaren gelten die Richtmengen unter 2.2.

## 3. Einreise aus Nicht-EU-Staaten

### 3.1. Welche Waren müssen deklariert werden?

Beim Passieren des Zolls müssen Sie folgende Waren deklarieren, d. h. eine →Zollanmeldung abgeben:

- Nicht für den →Eigenbedarf bestimmte Waren.
- Außerhalb der EU erworbene Waren, die die Freimengen für Tabakwaren, Alkoholika, Parfums, Toilettewasser, Kaffee, Tee, Arzneimittel und die Freigrenze für andere Waren übersteigen.
- Waren, die →Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen.

Wenn bei der Zollstelle Rot- und Grünkanal eingerichtet sind, müssen Sie mit solchen Waren zwecks →Zollanmeldung den →Rotkanal benützen. Hat eine Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge, deklarieren Sie diese Waren spontan von sich aus. Wenn Sie keine anzumeldenden Waren mitführen, dann benützen Sie bitte den →Grünkanal.

Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, sämtliche Waren zu deklarieren, Abgabenbefreiungen werden jedenfalls auch dann berücksichtigt. Falls Sie bei der Einreise aus einem →Nicht-EU-Staat auch Waren mitführen, die Sie in einem →EU-Staat erworben haben, halten Sie gegebenenfalls die Einkaufsbelege bereit, damit Sie die Waren nicht verzollen oder nochmals versteuern müssen.

### **Hinweis**

Auch wenn Sie die Waren in einen anderen →EU-Staat weiterführen wollen, müssen Sie sie bereits bei Eintritt in die EU beim Zoll deklarieren.

## **Reiseausrüstung**

Die Ausrüstung, die Sie als Reisender mit →EU-Wohnsitz bereits bei der Ausreise in einen →Nicht-EU-Staat mitführen, dürfen Sie in Ihrem →Reisegepäck binnen drei Jahren →abgabefrei wieder in die EU einführen. Diese Waren dürfen jedoch im Ausland nicht verändert werden.

### **Tipp**

Nehmen Sie bei gebrauchten Waren, die neuwertig aussehen (z. B. Fotoausrüstung), auch die Einkaufsbelege auf die Reise mit. So gibt es bei der Rückreise im Hinblick auf die Abgabepflicht keine Zweifel.

Als Reisender mit →Nicht-EU-Wohnsitz dürfen Sie die Ihrem →Reisebedarf dienende Ausrüstung bei der Einreise ebenso →abgabefrei für die Dauer Ihres Aufenthaltes in der EU verwenden. Eine Weitergabe dieser Gegenstände ist jedoch unzulässig. Wenn sich darunter sehr wertvolle Gebrauchsgegenstände (z. B. Computer) befinden, kann das Zollorgan zur Überwachung der Wiederausfuhr eine →Zollanmeldung bei der Einreise verlangen.

## **Zollanmeldung bei Bahnreisen**

Wenn Sie im Schlaf- oder Liegewagen fahren, brauchen Sie nur das Formular auszufüllen, das Ihnen der Schaffner gibt. Dennoch kann es vorkommen,

dass Sie an der Grenze geweckt werden und Ihr Gepäck überprüft wird.

Benützen Sie den Auto-Reisezug, lassen Sie keine über die Reiseausrüstung hinausgehenden Waren im Auto. Das Zollorgan kann Ihr KFZ aus technischen Gründen erst am Bestimmungsbahnhof kontrollieren.

Für aufgegebenes →Reisegepäck erhalten Sie bei der Gepäckaufgabe ein Zollformular, das wichtige Hinweise enthält. Die Bahn erledigt dann die weiteren Zollformalitäten für Sie.

## **Eingangsabgaben**

Bei der Einfuhr müssen Sie für im Ausland gekaufte Waren grundsätzlich die darauf entfallenden Eingangsabgaben bezahlen. Diese setzen sich – je nach Ware – zusammen aus Zoll und sonstigen Eingangsabgaben, wie z. B. →Einfuhrumsatzsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer oder Alkoholsteuer.

Bei der Berechnung des Eingangsabgabenbetrages wird grundsätzlich vom Kaufpreis ausgegangen. Bewahren Sie daher Einkaufsbelege oder Rechnungen über die im Ausland gekauften Waren auf. Können Sie den Kaufpreis nicht belegen, so wird von Preisen aus vergleichbaren Einfuhren gekaufter Waren ausgegangen. Sofern der Zollstelle derartige Preise nicht bekannt sind oder Sie die Waren nicht gekauft, sondern z. B. geschenkt bekommen haben, wird der Wert geschätzt.

Enthält der Kaufpreis einen Mehrwertsteuerbetrag, so wird dieser Betrag nicht in die Berechnungsbasis einbezogen, wenn Sie nachweisen können, dass die Waren im Erwerbsland von der Mehrwertsteuer befreit worden sind oder befreit werden und diese Befreiung Ihnen als Käufer zugute kommt (siehe auch 3.5.). Die Abgabenhöhe hängt daher primär von Wert und Zollsatz ab.

Bitte beachten Sie, dass die Tabaksteuer jedoch vom →Kleinverkaufspreis berechnet wird.

## 3.2. Freimengen und Freigrenze

Folgende Waren, die Sie in Ihrem →Reisegepäck zu Ihrem →Eigenbedarf oder als Geschenk einführen, sind →abgabefrei:

<b>Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren)</b>	
200 Stück	Zigaretten <i>oder</i>
100 Stück	→Zigarillos <i>oder</i>
50 Stück	Zigarren <i>oder</i>
250 Gramm	Rauchtabak <i>oder</i>
eine anteilige Zusammenstellung der Waren	
<b>Alkoholika (ab einem Alter von 17 Jahren)</b>	
1 Liter	destillierte Getränke und Spirituosen mit mehr als 22% vol., unvergällter Ethylalkohol ab 80% vol. <i>oder</i>
2 Liter	destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder ähnliche Getränke bis zu 22% vol.; Schaumweine, Likörweine <i>oder</i>
eine anteilige Zusammenstellung der Waren <i>und zusätzlich</i>	
2 Liter	nicht schäumende Weine
<b>Parfums</b>	
50 Gramm	
<b>Toilettewasser</b>	
0,25 Liter	
<b>Arzneimittel</b>	
in der Ihrem →Reisebedarf entsprechenden Menge (siehe aber 4.5.)	
<b>Andere Waren</b>	
bis zu einem Gesamtwert von 175 €	

Mehrere Reisende dürfen ihre Freigrenzen nicht zusammenrechnen. Es ist daher z. B. nicht möglich, eine Ware im Wert von 350 € zu zweit → abgabefrei einzuführen. Sie können diese Befreiungen einmal pro Kalendertag in Anspruch nehmen.

## Gold – Goldbarren – Goldmünzen

Für unbearbeitetes oder noch nicht fertig verarbeitetes Gold (auch platiniiert), für ebensolche Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber sowie für Goldpulver müssen Sie die → Einfuhrumsatzsteuer jedenfalls bezahlen.

Aber: Goldbarren oder Goldplättchen mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Promille und bestimmte Goldmünzen sind von der → Einfuhrumsatzsteuer befreit. Dies gilt auch bei Überschreiten der Freigrenze von 175 €. Informationen darüber, welche Gewichte von den Goldmärkten akzeptiert werden bzw. welche Goldmünzen unter die Regelung fallen, erhalten Sie von Ihrem Zollamt bzw. finden Sie auch im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Zoll).

## Kaffee und Tee

Bei Kaffee und Tee sowie bei deren Extrakten und Essenzen ist die Abgabenbefreiung von der → Einfuhrumsatzsteuer beschränkt.

### Kaffee und Tee

500 Gramm	Kaffee <i>oder</i>
200 Gramm	Kaffee-Extrakte und Kaffee-Essenzen (ab einem Alter von 15 Jahren) <i>und</i>
100 Gramm	Tee <i>oder</i>
40 Gramm	Tee-Extrakte und Tee-Essenzen

Wenn Sie beispielsweise die Freigrenze von 175 € bereits anderweitig ausgenutzt haben und daher für die darüber hinaus mitgebrachten 100 Gramm Tee Zoll zahlen müssen, ist diese Menge an Tee aber jedenfalls von der →Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Für den →Grenzverkehr und für Einfuhren aus dem schweizerischen Zollausschlussgebiet Samnauntal gelten reduzierte Freimengen und Freigrenzen. Informationen dazu sind in der Broschüre „Zollbestimmungen für Reisende im Grenzverkehr“ im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Publikationen oder Zoll/Reise) abrufbar.

### 3.3. Zolltarif und Zollermäßigungen

Wenn Sie die Freigrenze bereits ausgenutzt haben, richten sich die Zollsätze, die auf die darüber hinausgehenden Waren in Ihrem →Reisegepäck anzuwenden sind, grundsätzlich nach dem →EU-Zolltarif. Für jede Ware bzw. Warengruppe ist ein eigener Zollsatz vorgesehen.

#### **Pauschalsatz**

Waren bis zu einem Gesamtwert von 350 € werden mit einem Pauschalsatz von 3,5% verzollt. Das gilt nicht für Tabakwaren. Sie können aber vor Beginn der Zollabfertigung die Anwendung der nach dem →EU-Zolltarif vorgesehenen Zollsätze beantragen.

#### **Hinweis**

Der nach dem →EU-Zolltarif vorgesehene Zollsatz kann niedriger oder höher als der Pauschalsatz sein.

## Zollpräferenzen

Für in bestimmten Ländern erzeugte Waren bestehen Zollermäßigungen in Form von Präferenzzollsätzen, um die Wareneinfuhr aus diesen Ländern zu fördern. Zollermäßigung bedeutet: für die betreffende Ware kommt ein niedrigerer Zollsatz zur Anwendung. Diese Ermäßigungen reichen häufig sogar bis zu einer Zollbefreiung.

Dazu müssen Sie für Waren ab einem Gesamtwert von 1.200 € bzw. ab 565 € für Einfuhren aus Algerien oder Syrien nachweisen, dass sie in dem betreffenden Land erzeugt wurden. Diesen Präferenznachweis stellt Ihnen auf Anfrage der Verkäufer in Form eines speziellen Vermerks auf der Rechnung aus.

Für Waren ab einem Gesamtwert von 6.000 € bzw. ab 5.110 € für Einfuhren aus Tunesien sowie ab 2.820 € für Einfuhren aus Syrien reicht der Vermerk auf der Rechnung nicht aus, sondern es müssen die vorgesehenen Formulare verwendet werden (Formblatt A für Entwicklungsländer, Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für andere Länder).

### **Tipp**

Für Waren, die Sie sich vom Händler im Ausland an Ihren Wohnsitz nachsenden lassen, benötigen Sie jedenfalls einen Präferenznachweis.

Informationen darüber, wie dieser Rechnungsvermerk für ein bestimmtes Land zu lauten hat oder welches Formular erforderlich bzw. von welcher Stelle dieses dort zu bestätigen ist, erhalten Sie von der Zentralen Auskunftsstelle Zoll. Weiteres zu den Präferenznachweisen finden Sie auch im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Zoll).

Trotz dieser Zollermäßigungen müssen Sie aber die sonstigen →Eingangsabgaben bei der Einfuhr bezahlen.

### 3.4. Unterwegs mit dem Auto

Der Treibstoff im Tank Ihres PKW ist →abgabefrei. Bei der Einreise können Sie noch weitere zehn Liter in einem Reservekanister abgabefrei mitführen.

Reisende mit →EU-Wohnsitz können ihr Auto nach Reparaturen im Ausland →abgabefrei wieder einführen, wenn im Ausland nachweislich ein unvorhersehbarer Schaden aufgetreten ist, der eine Weiterfahrt ausschließt. Am Auto dürfen nur die für die Weiterfahrt unbedingt erforderlichen Reparaturen vorgenommen werden.

#### **Bitte beachten Sie**

Bei weiter gehenden Reparaturen müssen Sie bei der Einreise eine →Zollanmeldung abgeben und die nach dem Preis der Reparatur berechneten →Eingangsabgaben entrichten. Bei bereits vor der Ausreise eingetretenen Schäden oder bei Arbeiten, die über Reparaturen hinausgehen (z. B. Spoilermontage, Neulackierung), geben Sie jedenfalls eine Zollanmeldung bei der Wiedereinreise in die EU ab, da Sie ansonsten gegebenenfalls für das ganze Auto Eingangsabgaben bezahlen müssen.

Wenn Sie Teile für Ihr Auto im Rahmen der Freigrenze von 175 € →abgabefrei einführen wollen, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese lose und nicht bereits in montiertem (z. B. Reifen) oder eingebautem (z. B. Radio) Zustand mitbringen. Nur dann können diese Teile als eigenständige Waren behandelt werden.

Vorsicht ist auch bei der Verwendung von ausländischen Mietwagen geboten: Sie dürfen nur in den →EU-Staat zurückreisen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, keinesfalls aber z. B. einen Ausflug in einen anderen EU-Staat machen. Für die Schweiz gibt es jedoch eine Ausnahme: Einen in der Schweiz zugelassenen Mietwagen dürfen Sie acht Tage lang, gerechnet ab dem Tag der Übernahme des Mietwagens beim Schweizer Unternehmen, in der EU privat verwenden. Noch bevor die Frist abläuft, müssen Sie ihn aber entweder wieder ausführen oder einem Mietwagenunternehmen in der EU zurückgeben.

Reisende mit →Nicht-EU-Wohnsitz können ihr Auto für die Dauer von sechs Monaten →abgabefrei in der EU zu privaten Zwecken verwenden. Nachher muss der PKW in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden. Mit wenigen Ausnahmen dürfen Sie ihn aber weder vermieten, verleihen oder sonst darüber verfügen noch über Reparaturen hinaus gehende Veränderungen daran vornehmen. Für weiter gehende Veränderungen benötigen Sie eine Bewilligung der Zollstelle.

### 3.5. Umsatzsteuerrückvergütung

Reisende mit →Nicht-EU-Wohnsitz erhalten für Waren, die sie in Österreich gekauft haben, auf Antrag die Umsatzsteuer vom Verkäufer rückvergütet. Beachten Sie dafür folgende Voraussetzungen:

- Der Rechnungsbetrag (gegebenenfalls inkl. Umsatzsteuer) muss 75 € übersteigen.
- In Ihrem Reisepass oder sonstigen Grenzübertrittsdokument ist ein Wohnort außerhalb der EU eingetragen.
- Sie führen die Ware in Ihrem →Reisegepäck aus der EU vor Ablauf des dritten Kalendermonats aus, der auf den Monat des Kaufs folgt.

- Sie weisen die Ausfuhr des Gegenstandes gegenüber dem Verkäufer nach. Der Nachweis erfolgt durch Rücksendung
  - des vom Verkäufer ausgestellten Formblatts oder
  - der Rechnung

versehen mit einer Bestätigung der Ausgangszollstelle (das ist die letzte Zollstelle vor Verlassen der EU), an den Verkäufer.

Eine nachträgliche Bestätigung wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. An manchen Grenzübergängen sind private Clearingstellen eingerichtet, die gegen Entgelt die Rückvergütung für Sie abwickeln.

Umgekehrt erhält man in manchen →Nicht-EU-Staaten die beim Einkauf bezahlte Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer vom Verkäufer vergütet. Welche Voraussetzungen und Formerfordernisse dabei zu erfüllen sind, erfahren Sie bei der jeweiligen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat).

## 4. Einfuhrverbote und -beschränkungen

Das Zollamt muss an der Vollziehung von →Einfuhrverboten und -beschränkungen mitwirken. Das bedeutet: das Zollamt ist nicht für die Erlassung eines konkreten Einfuhrverbots oder einer konkreten Einfuhrbeschränkung verantwortlich, hat aber für die Überwachung dieser Maßnahmen bei der Einfuhr zu sorgen.

Es kann vorkommen, dass Änderungen oder Neuerungen im Bereich der Einfuhrverbote und -beschränkungen erfolgen. Beispielsweise kann ein Einfuhrverbot für Fleisch aus einem Land sehr kurzfristig erlassen werden, wenn Tierseuchen (Schweinepest, Maul- und Klauenseuche usw.) ausbrechen. Bitte erkundigen Sie sich daher vor Reiseantritt bei Ihrem Zollamt.

Im folgenden Kapitel sind die für den Reiseverkehr bedeutsamsten Einfuhrverbote und -beschränkungen erläutert. Beachten Sie, dass eine allfällige Ausnahme von einem Bewilligungserfordernis nicht gleichzeitig auch bedeutet, dass die betreffende Ware →abgabefrei eingeführt werden kann. Die Abgabenbefreiungen richten sich ausschließlich nach den in Kapitel 3 erläuterten Bestimmungen.

### 4.1. Tiere

Wenn Sie ein Tier in einen →EU-Staat oder →Nicht-EU-Staat mitnehmen wollen, sollten Sie sich schon vor Ihrem Urlaub beim Amtstierarzt (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über die Bestimmungen Ihres Urlaubslandes erkundigen.

Bei der Einreise bzw. Wiedereinreise aus →Nicht-EU-Staaten muss Ihr Tier grundsätzlich vom Grenztierarzt untersucht werden.

### **Bitte beachten Sie**

Nicht bei jeder Zollstelle ist ein grenztierärztlicher Dienst eingerichtet (im Flugverkehr beispielsweise nur an den Flughäfen Wien und Linz). Sie müssten dann zu einer entsprechenden Zollstelle ausweichen.

Im Reiseverkehr gibt es jedoch Ausnahmen. Ohne die erforderlichen Untersuchungen können z. B. folgende lebende Tiere über alle Zollstellen ohne grenztierärztliche Kontrolle eingeführt werden:

- Bis zu fünf Hunde, Katzen und Frettchen pro Person, sofern sie
  - mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sind,
  - ordnungsgemäß gegen Tollwut geimpft wurden und
  - von einem Heimtierausweis oder (bei Tieren aus →Nicht-EU-Staaten) von einer Veterinärbescheinigung begleitet sind.

Reisen Sie in einen tollwutgefährdeten →Nicht-EU-Staat, müssen Sie bei der Wiedereinreise zusätzlich eine Bluttest-Bestätigung (Tollwutantikörpertest) mitführen. Dies ist derzeit insbesondere bei Einreisen aus der Türkei, Ägypten, Marokko, Tunesien oder Indien der Fall.

- Pro Person maximal fünf andere Heimtiere. Das sind Tiere, die üblicherweise in Österreich im Wohnbereich gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse dafür geeignet sind (z. B. Kaninchen, Meerschweinchen, Mäuse). Keine Heimtiere sind jedenfalls Huftiere, Affen, Bienen, gänse-, hühner-, tauben- und straußartige Vögel, Raubvögel und Raubtiere. Für Ziervögel sind auf Grund der Geflügelpest zumindest bis 1. August 2006 besondere Bedingungen und grenztierärztliche Kontrollen vorgesehen.
- Blindenführhunde.

Diese Vorschriften gelten auch für die Mitnahme von Tieren, die Sie vielleicht an Ihrem Urlaubsort ins Herz geschlossen haben (Strandhund, Hotelkatze) und nach Hause mitbringen möchten.

Tierfutterkonserven oder tierische Rohstoffe enthaltendes Trockenfutter sowie Heu und Stroh können Sie in angemessener Menge zur Versorgung Ihres Tieres während der Reise ohne weitere Dokumente oder Untersuchungen einführen.

Bitte beachten Sie auch allfällige artenschutzrechtliche Bestimmungen (siehe 4.3.).

Wenn Sie mit Hunden, Katzen und Frettchen in andere →EU-Staaten reisen, müssen Sie immer einen Heimtierausweis mitführen.

#### **Bitte beachten Sie**

Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich haben strengere Anforderungen an den Impfschutz gegen die Tollwut (Blutuntersuchung auf Antikörper) und besondere Bestimmungen für eine Behandlung gegen Bandwurm- und Zeckenbefall erlassen. Für die Einreise nach Finnland ist jedenfalls eine Bandwurmbehandlung erforderlich.

## **4.2. Pflanzen**

Manche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Holz, Saatgut, Erde, Kompost u. Ä. aus einem →Nicht-EU-Staat müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Pflanzenschutzdienst an der Grenze untersuchen lassen. Die Einreise ist nur bei jenen Zollstellen möglich, bei denen ein solcher Dienst eingerichtet ist.

Bereits vor der Ausreise müssen Sie die Registrierung bei der dafür zuständigen Stelle des Pflanzenschutzdienstes beantragen. Außerdem be-

nötigen Sie ein von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis. Ausnahmen bestehen für Waren zu Ihrem →Eigenbedarf im Rahmen folgender Mengen:

<b>Blumen</b>	
1 Strauß	Schnittblumen unverpackt
<b>Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus europäischen Ländern und Mittelmeerländern, z. B.:</b>	
80 Liter	Abgepackte Erde
3 Stück	Zimmer-, Kübelpflanzen (z. B. Oleander, Palmen), Bäume, Sträucher
10 Stück	Balkonpflanzen, Gartenstauden (nicht verholzt)
20 Stück	Gemüsejungpflanzen
1 Kilo	Blumenzwiebeln und -knollen
1 Stück	Christbäume (abgeschnitten)
1 Handstrauß	Reisig
1 Stück	Reisigkränze
je nach Art verschieden geringe Mengen Saatgut	

Für die Einfuhr von Pflanzen und -erzeugnissen aus anderen Erdteilen wenden Sie sich an Ihr Zollamt.

Liegt ein Einfuhrverbot vor, gelten diese Ausnahmen nicht. Einfuhrverbote bestehen z. B. generell für Bonsaipflanzen, Zitruspflanzen oder Weinreben. Diese Waren dürfen daher keinesfalls eingeführt werden.

Sonderregelungen gelten für Einfuhren aus Frankreichs überseeischen Gebieten und Departements, von den Kanarischen Inseln sowie von Ceuta und Melilla.

Bitte beachten Sie auch allfällige artenschutz-

rechtliche Bestimmungen (z. B. für lebende Orchideen; siehe 4.3.).

### **4.3. Artenschutz**

Viele Tier- und Pflanzenarten sind heute weltweit in ihrem Bestand gefährdet bzw. sogar von der Ausrottung bedroht. Zum Schutz solcher Arten wurden auf internationaler und auf nationaler Ebene Regelungen getroffen, die den internationalen Handel unterschiedlich stark beschränken.

Sollten die Waren, die Sie einführen wollen, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder der EU-Artenschutzverordnung unterliegen, so müssen Sie je nach Schutzwürdigkeit der Tiere oder Pflanzen die jeweils erforderlichen Artenschutzdokumente der Zollstelle vorlegen. Derzeit ist nur die Mitnahme von drei Regenstöcken (das sind Musikinstrumente aus Kakteenholz) und 250 g Kaviar ohne Artenschutzdokumente zulässig.

Berücksichtigen Sie daher u. a. beim Kauf von Elfenbeinschnitzereien, Gegenständen aus Tropenholz oder Schildpatt, Orchideen oder Kakteen, dass Sie sowohl für die Ausfuhr aus Ihrem Urlaubsland als auch für die Einfuhr nach Österreich Artenschutzdokumente benötigen. Wenden Sie sich betreffend entsprechender Informationen rechtzeitig – am besten bereits vor Reiseantritt – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Telefon +43(0)1 51522; [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)) oder an Ihr Zollamt.

### **4.4. Lebensmittel**

Für Lebensmittel zum →Eigenbedarf bestehen Mengengrenzungen. Bis zu den jeweils angeführten Mengen benötigen Sie keinerlei Dokumente bzw. bedarf es keiner Untersuchung bei der Einfuhr:

Lebensmittel		
Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse	aus Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, der Schweiz (Einfuhrverbot aus anderen Ländern); aus Norwegen	bis zu 5 kg pro Reisenden  unbegrenzt
Andere tierische Erzeugnisse	z. B. Fische und Fischerzeugnisse, Konsumeier, Honig, Imkereierzeugnisse; davon Kaviar	bis zu 1 kg pro Reisenden  nur 250 g
Obst und Gemüse		bis zu 15 kg

Säuglingsnahrung einschließlich Milchpulvermischungen und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung darf stets ohne Untersuchung eingeführt werden.

Für die Einfuhr größerer Mengen an Lebensmitteln benötigen Sie entsprechende Bescheinigungen bzw. Zeugnisse. Die Einfuhr ist darüber hinaus nur bei bestimmten Zollämtern möglich.

Wenn in Ihrem Urlaubsland eine Tierseuche ausgebrochen ist oder Pflanzenschädlinge aufgetreten sind, können zur Verhinderung des Einschleppens – auch kurzfristig – Einfuhrverbote verhängt werden. Bitte erkundigen Sie sich daher bereits vor Reiseantritt über aktuelle Bestimmungen des Urlaubslandes.

## 4.5. Arzneimittel

Die Einfuhr von Arzneimitteln nach Österreich ist grundsätzlich nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit

und Frauen (Tel. +43(0)1 71100; [www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)) möglich.

Ohne Bewilligung können Reisende mit →EU-Wohnsitz jene Arzneimittel, die sie bereits bei der Ausreise mitgeführt haben, wieder nach Österreich einführen. Ebenso sind in →EU-Staaten oder →Nicht-EU-Staaten erworbene Arzneimittel in einer Menge bis zu jeweils drei (Einzel-)Handelspackungen bewilligungsfrei.

Reisende mit →Nicht-EU-Wohnsitz brauchen keine Einfuhrbewilligung, so weit die Arzneimittel →abgabefrei sind (siehe 3.2.).

## 4.6. Waffen

Für die Mitnahme einer Schusswaffe und dafür vorgesehener Munition aus →EU-Staaten nach Österreich oder umgekehrt benötigen Sie einen Europäischen Feuerwaffenpass, in den diese Schusswaffe einzutragen ist, sowie eine Bewilligung für die Mitnahme dieser Waffe. Jäger und Sportschützen benötigen jedoch nur den Europäischen Feuerwaffenpass, wenn sie maximal drei Schusswaffen mit Munition mitführen. Bei Jägern gilt dies nicht für Faustfeuerwaffen.

Aus →Nicht-EU-Staaten dürfen Reisende mit Wohnsitz in Österreich Waffen nur dann einführen, wenn sie der Zollstelle einen Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte vorweisen können. Reisende mit Wohnsitz außerhalb Österreichs benötigen eine Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß § 39 des österreichischen Waffengesetzes. Diese Bewilligung erhalten Sie bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland.

Beachten Sie bitte, dass die Einfuhr bestimmter Waffen (z. B. Pumpguns, Schlagringe) generell verboten ist.

# Häufig gestellte Fragen

## **Wie viele Zigaretten dürfen Sie abgabenfrei einführen?**

Sie dürfen 200 Stück Zigaretten aus →Nicht-EU-Staaten in Ihrem →Reisegepäck →abgabenfrei einführen (ab einem Alter von 17 Jahren). Für den →Grenzverkehr und für Einfuhren aus dem schweizerischen Zollausschlussgebiet Samnauntal gelten reduzierte Freimengen und Freigrenzen. Informationen dazu sind in der Broschüre „Zollbestimmungen für Reisende im Grenzverkehr“ im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Publikationen oder Zoll/Reise) abrufbar.

Für bestimmte Tabakwaren aus den neuen →EU-Staaten bestehen weiterhin Einschränkungen. Siehe Seite 9.

## **Einfuhr von Bier?**

Für die Einfuhr von Bier aus →Nicht-EU-Staaten in Ihrem →Reisegepäck bestehen keine Mengengrenzungen, daher gilt die Freigrenze von 175 €. Siehe Seite 14.

Die Mitnahme von Bier aus →EU-Staaten unterliegt Richtmengen. Siehe Seite 8.

## **Bis zu welchem Wert dürfen Sie Geschenke aus Nicht-EU-Staaten abgabenfrei einführen?**

Das hängt von der Art der Waren ab. Für Tabakwaren, Alkoholika, Parfums und Arzneimittel bestehen Freimengen, für alle anderen Waren gilt die Freigrenze von 175 €. Siehe Seite 14.

## **Freigrenze überschritten – was nun?**

Sie müssen die Waren bei Passieren der Zollstelle deklarieren. Benützen Sie dazu den →Rotkanal. Wenn bei der Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge eingerichtet sind, geben Sie spontan von sich aus eine →Zollanmeldung ab. Sie müssen dann die auf Ihre Waren entfallenden →Eingangsabgaben bezahlen. Siehe Seite 13.

## **Bis zu welchem Wert dürfen Sie Lebensmittel abgabenfrei einführen?**

Für Lebensmittel gilt die Freigrenze von 175 €. Jedoch sind hier auch Bestimmungen der Lebensmittelkontrolle und gegebenenfalls andere →Einfuhrverbote und -beschränkungen, aus denen sich geringere Freigrenzen ergeben können, zu beachten. Siehe Seite 25.

## **Haustier auf Reisen?**

Hunde und Hauskatzen dürfen über jede Zollstelle eingeführt werden. Siehe Seite 21.

## **Mitnahme von Pflanzen?**

Für die Einfuhr von Pflanzen für Ihren →Eigenbedarf bestehen Mengenbegrenzungen. Ein generelles Einfuhrverbot gibt es z. B. für Bonsai- oder Zitruspflanzen. Siehe Seite 24.

## Glossar

Abgabefrei	Bei der Einfuhr müssen keine →Eingangsgabgaben bezahlt werden.
Blaukanal	Ausgang für Reisende, die aus einem →EU-Staat einreisen.
Eigenbedarf	Ihr persönlicher Ge- oder Verbrauch oder jener Ihrer Haushaltsangehörigen.
Einfuhrumsatzsteuer	Form der Umsatzsteuer, die bei der Einfuhr einer Ware aus einem →Nicht-EU-Staat erhoben wird.
Einfuhrverbote	und -beschränkungen verbieten oder beschränken die Einfuhr bestimmter Waren aus besonderen Gründen.
Eingangsgabgaben	Alle Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware aus einem →Nicht-EU-Staat bezahlt werden müssen.
EU-Staat	Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese sind neben Österreich: Belgien, Dänemark, Deutschland, <i>Estland</i> , Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, <i>Lettland</i> , <i>Litauen</i> , Luxemburg, <i>Malta</i> , die Niederlande, <i>Polen</i> , Portugal, Schweden, <i>Slowakei</i> , <i>Slowenien</i> , Spanien, <i>Tschechien</i> , <i>Ungarn</i> und <i>Zypern</i> . Die mit 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten sind <i>kursiv</i> dargestellt.
EU-Wohnsitz	Wohnsitz in einem →EU-Staat.
EU-Zolltarif	Alle Waren erfassender Warenkatalog, in dem für Waren bzw. Warengruppen jeweils ein eigener Zollsatz vorgesehen ist.

Grenzverkehr	Reiseregime für Bewohner des Grenzgebiets, Grenzarbeitnehmer sowie für Personal von im Verkehr zwischen →Nicht-EU-Staaten und →EU-Staaten eingesetzten Verkehrsmitteln.
Grünkanal	Ausgang für Reisende, die keine zu deklarierenden Waren einführen.
Kleinverkaufspreis	Preis, zu dem Tabakwaren in der Trafik verkauft werden. Für nicht in Österreich gehandelte Marken wird ein vergleichbarer Schätzwert herangezogen.
Nicht-EU-Staat	Staat, der kein →EU-Staat ist.
Nicht-EU-Wohnsitz	Wohnsitz in einem →Nicht-EU-Staat.
Reisebedarf	Ihr persönlicher Ge- oder Verbrauch während der Reise.
Reisegepäck	Jenes Gepäck, das Sie persönlich auf der Reise mitführen. Dazu zählt auch z. B. Ihr PKW. Per Post voraus- oder nachgesandtes Gepäck zählt nicht dazu.
Rotkanal	Ausgang für Reisende, die zu deklarierende Waren einführen.
Zigarillos	Zigarren mit einem Stückgewicht von max. 3 Gramm.
Zollanmeldung	Mündliche Erklärung an die Zollorgane über Art und Menge der mitgeführten Waren. In bestimmten Fällen ist eine schriftliche Zollanmeldung erforderlich.

**A**

Alkoholika	8, 11, 14, 28
Alkoholsteuer	7, 13
Artenschutz	25
Arzneimittel	11, 14, 26, 28
Auto-Reisezug	13

**B**

Bier	8, 28
Biersteuer	7, 13
Blaukanal	8, 9, 30

**E**

Einfuhrumsatzsteuer	7, 13, 15, 16, 30
Eingangsabgaben	7, 13, 18, 29, 30
EU-Zolltarif	16, 30

**F**

Freigrenze	11, 14, 15, 16, 18, 28, 29
Freimengen	11, 14, 16, 28

**G**

Gold	15
Grenztierarzt	21
Grenzverkehr	16, 28, 31
Grünkanal	9, 11, 31

**H**

Heu und Stroh	23
---------------	----

**I**

Internet	5
----------	---

**K**

Kaffee	11, 15
Kaviar	25, 26

**L**

Lebensmittel	25, 26, 29
--------------	------------

**M**

Munition	27
----------	----

**P**

Parfum	11, 14, 28
Pauschalsatz	16
Pflanzen	23, 24
Pflanzenschutzdienst	23
Präferenznachweis	17
Präferenzzollsätze	17

**R**

Reiseausrüstung	12, 13
Reisegepäck	7, 8, 12, 13, 14, 16, 19, 28, 31
Reservekanister	18
Richtmengen	8, 9, 10, 14, 24, 26, 28, 29
Rotkanal	11, 29, 31

**S**

Schaumwein	Siehe Alkoholika
Schlafwagen	12
Schnaps	Siehe Alkoholika
Sekt	Siehe Alkoholika
Spirituosen	Siehe Alkoholika

**T**

Tabaksteuer	7, 10, 13
Tabakwaren	8, 9, 10, 11, 14, 16, 28, 31
Tee	Siehe Kaffee
Tiere	21, 22, 23, 25
Tierfutter	23
Toilettewasser	Siehe Parfum

**U**

Umsatzsteuer	7, 19, 20, 30
Unedle Metalle	Siehe Gold

**V**

Verbote und Beschränkungen	5, 21, 30
----------------------------	-----------

**W**

Waffen	27
Wein	Siehe Alkoholika
Wohnsitz	4, 5, 9, 10, 12, 17, 18, 19, 27, 30, 31

**Z**

Zigaretten	Siehe Tabakwaren
Zoll	7, 11, 12, 13
Zollermäßigungen	16, 17
Zollsatz	13, 16, 17, 30
Zolltarif	Siehe EU-Zolltarif





EUROPEAN COMMISSION

## Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die Europäische Union ein!

Erzeugnisse tierischer Herkunft können Träger von Tierseuchenerregern sein



Für die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Europäische Union gelten strenge Verfahrensvorschriften und Veterinärkontrollregelungen



**Reisende (\*) sind verpflichtet, diese Erzeugnisse zur amtlichen Kontrolle vorzustellen**

(\*) Ausgenommen Reisende, die aus Ländern des Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz einreisen und auch persönliche Verbrauch geringe Mengen solcher Erzeugnisse mitführen.

### Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:  
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/1,  
Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung IV/22  
Grafik: no limits advertising werbeagentur  
Coverfoto: Helmer/Wilding  
August 2006  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)